

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

der Entschiedenheit des vorläufigen Reichsarbeitsrats vom 18. Oktober 1921. — Dr. Br./Schz. 9. 185.

Zu Verfolg seiner bisherigen Rechtspredung ist der vorläufige Reichsarbeitsrat der Ansicht, daß der Beschäftigte ohne weiteres aufhört zu bestehen, wenn die der Arbeitnehmer im Betriebe dauernd unter 20. Wenn das Betriebsratsgesetz im § 1 für die Gründung eines Betriebsrates das Vorhandensein von mindestens 20 Arbeitnehmern zur Voraussetzung macht, so hat der Arbeitgeber damit dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß die Mindestzahl von 20 Arbeitnehmern in einem Betriebe vorhanden sein muß, um die Möglichkeit eines Betriebsrates erforderlich zu machen zu verfertigen. Daraus folgt aber, daß der Beschäftigte erst dann als Mitglied eines Betriebsrates vertritt, wenn die Mindestzahl von 20 Arbeitnehmern vorhanden ist. Vorhandensein von 20 Arbeitnehmern ist infolgedessen nach der Natur der Bestimmung des § 1 des Betriebsratsgesetzes die unerlässliche Bedingung nicht nur die Errichtung, sondern auch das rechtsgültige Bestehen eines Betriebsrates. Sinkt daher die Arbeitnehmerzahl dauernd unter die Zahl 20 herab, so endet damit das Bestehen des Betriebsrates, und der Beschäftigte verliert zu diesem Zeitpunkt, nicht aber erst nach Ende der Wahlperiode von selbst auf. Der vorläufige Reichsarbeitsrat konnte daher aus den angeführten Gründen auch dem anders lautenden Bescheid des Reichsarbeitsrats vom 7. Februar 1921 nicht beipflichten, der vorläufige Reichsarbeitsrat der Überzeugung ist, daß der Inhalt des Bescheides des Reichsarbeitsrats vom 7. Februar 1921 dem Grundgedanken des § 1 des Betriebsratsgesetzes widerspricht.

Diese Stellungnahme ist zum mindesten recht unklar; man versteht nicht in diesem Falle unter dem Ausdruck „dauernd“? Darunter darf man unseres Erachtens nur verstehen, daß tatsächlich überhaupt nicht mehr ist gerechnet werden kann, daß die Zahl von 20 Arbeitnehmern noch einmal erreicht wird. Grundrassch aber dem Sinne des Gesetzes widersprechend würden wir erklären, wenn auch schon dann, wenn die Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit unter 20 sinkt, der Bescheid außer Kraft gesetzt wird.

Es scheint uns vielmehr die Auffassung richtig zu sein, daß der Reichsarbeitsminister vertritt, und die in dem Bescheid in Nr. 12 des Reichsarbeitsblattes vom März 1921 zum Ausdruck kommt. Dort heißt es: „Eine Änderung der Zahl der Betriebsratsmitglieder durch Stellen oder Sinken der Arbeitnehmerzahl des Betriebs während der einjährigen Wahlzeit ist im Gesetz vorgesehen. So lange keine Neuwahl erfolgt (s. Nr. 12), bleibt der ehemalige Betriebsrat mit der Mitgliederzahl, mit der er ursprünglich gewählt ist, amte.“ (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom Dezember 1920. I. A. 4594.)

Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen, wollen wir bemerken, daß davon die Frage der erstmaligen Gründung des Betriebsrates, wenn die Arbeitnehmerzahl unter 20 auf über 20 steigt, nicht berührt wird.

Verfuchte Rechtsbesneidung.

Es war zu erwarten, daß die Kapitalisten alle Gebel Bewegung sehen, um die zum Ausschluß zu entfeindenden Betriebsratsmitglieder möglichst unschädlich zu machen. So hat der Reichsverband der deutschen Industrie, wie mit dem Mittelstandsverband der freien Gewerbetreibenden in Düsseldorf entnehmen, ein Merkblatt zum Gebrauch bei der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern ausgegeben, in dem behauptet wird, daß diese Aufsichtsratsmitglieder nicht das Recht haben, an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften teilzunehmen. Das Recht hätten sie nur dann, wenn sie Aktiven zu werden hätten.

Der Rechtsanwalt Dr. Fr. Mautner-Darmstadt schreibt in der „Frankf. Ztg.“:

„Die Rechte der Arbeiterausschüßratsmitglieder sind § 8 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 dahin geregelt, auf sie die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu machen, die für die übrigen Ausschüßratsmitglieder gelten.“

folgt nicht im Betriebsratsgesetz und im Gesetz vom 14. Februar 1922 etwas anderes bestimmt ist. Die Arbeiterausschüßratsmitglieder hätten danach nur dann kein Recht, der G. V. beizuwohnen, wenn auch die übrigen Ausschüßratsmitglieder ein solches Recht nicht hätten. Das Gesamtgesetzbuch kennt allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Ausschüßrat das Anwesenheitsrecht in der G. V. hat; es setzt aber dieses Recht ganz unzweifelhaft voraus, und es wird bisher wohl niemals dieses Recht bezweifelt worden sein. Wenn § 216 S. 2 bestimmt, daß der Ausschüßrat die Pflicht hat, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der G. V. Bericht zu erstatten; wenn nach § 216 Abs. 2 des Ausschüßrat verpflichtet ist, eine G. V. zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist; wenn nach § 220 der Ausschüßrat die Beschlüßfassung der G. V. über seine Entlassung entgegenzunehmen hat, so ist hier bei stets vorausgesetzt, daß der Ausschüßrat der G. V. beizuwohnt. Oder sollte man wirklich auf den Gedanken kommen, daß der Ausschüßrat wohl berechtigt und verpflichtet ist, eine G. V. zu berufen, daß er aber in der von ihm berufenen G. V. kein Anwesenheitsrecht hat? Wie sollte der Ausschüßrat der G. V. anders Bericht erstatten, als daß er in ihr erscheint? Es besteht ganz unzweifelhaft ein bisher nie bestrittenes Anwesenheitsrecht, wonach der Ausschüßrat — für den Vorstand gilt das gleiche — das Recht und die Pflicht hat, der G. V. beizuwohnen. Es ist bemerkenswert, daß durch die völlig fehlerhafte Auswertung des Reichsverbandes der deutschen Industrie mittels Schwierigkeiten in das in seiner praktischen Auswirkung an Schwierigkeiten schon recht reiches Gesetz vom 15. Februar 1922 hineingetragen werden.“

Diese klaren Ausführungen zeigen, wie sehr sich der Reichsverband der deutschen Industrie ins Unrecht gesetzt hat. Was hätte auch ein Gesetz über die Entsendung von Arbeiterausschüßratsmitgliedern in der Generalversammlung der Aktiengesellschaften für einen Sinn, wenn diese Arbeitervertreter nur dann der Generalversammlung beizuwohnen könnten, wenn sie im Besitz von Aktien wären. Man sieht aber, wie das Unternehmertum bestrebt ist, alle Gesetze, die dem Arbeiter einige Rechte gewähren, zu sabotieren. Einmal werden solche Gesetze schon von den Vertretern der Besitzenden im Reichstage sehr dürftig ausgefüllt. Und selbst diese beschriebenen Unzulänglichkeiten sollen dann nicht einmal durchgeführt werden.

Gewerkschaftliche Agitation des Betriebsrates ist keine gröbliche Pflichtverletzung.

Nach § 41 des Betriebsratsgesetzes können der Arbeitgeber oder die maßgebendsten Arbeitnehmer die Auflösung des Betriebsrates beantragen, wenn er sich eine „grobliche Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten“ zuschulden kommen läßt. Ueber den Antrag beschließt der Schlichtungsausschuß. Es ist nicht unumwunden, wenn die Unternehmer stets da eine größere Pflichtverletzung des Betriebsrates sehen, wo er etwas tut, was den Arbeitnehmern nicht angenehm ist. Dazu gehört auch die Agitation eines „Erschütterung des Betriebes“. In Wirklichkeit ist das Bestreben, alle Arbeiter und Arbeiterinnen zu organisieren, mit ein Mittel, um Ordnung und Disziplin in den Betrieb zu bringen, ihn also von Erschütterungen zu befreien. Die Agitation für die Gewerkschaft ist keine gröbliche Pflichtverletzung, sie ist vielmehr eine gesetzliche Aufgabe des Betriebsrates. In diesem Sinne hat auch der Schlichtungsausschuß in Frankfurt a. d. O. entschieden. In der Entscheidung heißt es: „... in einem Beschlusse des Betriebsrates, eine Aufforderung zum Austritt in den Verband zu erlassen, kann an sich keine Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Betriebsrates erblickt werden; sofern die Androhung von Zwangsmaßnahmen im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung durch die nichtorganisierten Arbeitnehmer unterbleibt. Ohne eine solche Androhung von Zwangsmaßnahmen wäre der Betriebsrat sogar infolgedessen seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen, als er das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft, die mit wenigen Ausnahmen aus organisierten Arbeitern besteht, und die den nicht

schreiben zugestellt: (Es folgt das, was schon in der vorigen Nummer der Redaktion.)

18. Juni fanden dann in Eisenach die Lohnforderung statt. Inzwischen eitere erhebliche Fortschritte gemacht der Tabakarbeiter eine Rolle herausgehoben. Von den nach Eisenach vertretenen wurde deshalb die Lohnforderung auf 60 Prozent erhöht, die die vereinbarenden Tarifgruppen 1922 an Geltung haben sollten. Die Lohnbestimmungen mit drei-fach festzusetzen oder aber den Tariften, alle vier Wochen zusammenzu-zu jeweils den veränderten Verhältnissen zu ändern. Die Organisations-gegenüber allen Forderungen verlangten sie die Zurückziehung die vereinbarenden Löhne anmen sollten. Von den Unternehmern nicht eher in Verhandlungen über e könnten, ehe die Arbeitervertreter hätten, daß die neu zu verein-l. Juli an Geltung haben sollten. Die ten eine solche Erklärung nicht ab- wissen, welche Zugeständnisse die pf machen wollten, ehe sie sich auf- gung des Tarifens über das Inkraft- einbringungen einlassen konnten. Nach- kungen erklärten sich die Fabrik- Verhandlungen über die Lohnhöhe 20 Prozent. Angesichts der Teu- Löhne haben die Arbeitervertreter- lita abgelehnt. Um aber zu einer- amen, erklärten sie sich bereit, ihre 50 Prozent zu ermäßigen. Die Sach- diese Forderung ab- und boten- wend, daß von den Ausgleichsangeben- t. Wegen beachtet werden sollten: M für Agartillos und 76 3 für Ge- geständnisse haben die Unternehmer die Arbeitervertreter sich unmöglich- Unternehmer einlassen konnten, igen geschleiert.

rende Verhalten der Agitationsfabri- der Tabakarbeitergesellschaft eine unge- anden, die sich bereits hier und da- gemacht hat. Die Organisations- a der Tage, die Arbeiter zu besten- messigen Wege eine zufriedenstellende e in der Agitations-Industrie herbei-

te erklären wir das Reichsarbeits- nal, so schnell wie möglich die Ver- en, oder ein unparteiisches Schlicht-

Zugl. Hochachtung

Unter-schrift

haben, haben sich auch die Agitations- Reichsarbeitsministerium gemacht, erklärt, das Einigungs- und Schlicht- arnehmen und zu Freitag, dem 30. ysausschuß einberufen.

aber, daß die alte gewerkschaftliche- gen der Tabakarbeiter wieder die G- geschlossen, wie die Kollegen und- it in den einzelnen Betrieben und- den müssen sie diese Forderung auch wieder- e steht, wo feststeht, daß ein unpar- e einen Spruch fällen wird. Die- keine Ursache, diesen Spruch zu- kanz stehen auf ihrer Seite. Ein der- abteln der Tabakarbeiter müssen die- gartenfabrikanten zerschellen. Des-

den Sonderbewegungen

ingen u. Vereinbarungen auch- und Schnupftabak- verstellung.

Größ, der sich in den letzten Jahren angehäuft ist zur Entladung gekommen. Nun war das Maß nun hatte auch die Gebuld der Tabakarbeiter ein Ende waren nicht mehr zu halten gewesen und wenn erbandsfunktionäre mit Eingelungen geredet hätten. So verließen dann Tausende und Werdtausende von Arbeitern und Arbeiterinnen in Baden, Sachsen, den Westfalen, dem betheligen Gebiet und anderen Deutschlands die Betriebe, nachdem ihre Forderungen den einzelnen Arbeitgebern abgelehnt worden. Nach einer Schätzung haben mehr als 25 000 Frauen und Arbeiter der Agitationsverstellung die Arbeit verloren. Die Agitationsfabrikanten haben Wind und Sturm geerntet.

packt, erzielt einen Wochenverdienst von 455 M. In den Orten, die einen Orts- bezw. Bezirksausgaben haben, sind die Löhne um einige Prozent höher. Der Höchstlohn von 82 Prozent wird nur im Bezirk Hamburg gezahlt. Zweidrittel aller Agitationsarbeiter sind in Mülharten und solchen Orten beschäftigt, die nicht mehr als 10 Prozent Zuschlag haben. Daraus ergibt sich, daß die Löhne schon bei ihrem Beschluß nicht als ausreichend bezeichnet werden konnten. De außerdem die Tarneung erheblich weiter gegangen war, hürdigsten die Arbeitervertreter mit Schreiben vom 18. Mai die Artikel IV und VIII der Reichsarbeitsvertrages und damit zugleich die Lohnbestimmungen der Reichsarbeitsrat. Die Lohnforderung selbst wurde dem Reichsarbeitsrat des Reichsarbeitsrat am 18. Juni

und Schnupftabakarbeiterverband über die von den drei Tabakarbeiterverbänden eingereichten Lohnforderungen fanden am 18. und 19. Juni in Geibelberg statt. Der dem Beginn der Verhandlungen teilten zunächst die Vertreter der Tabakarbeiter den oben genannten Arbeitgeberverbänden mit, daß sie infolge der seit der Errichtung der Tarifgruppen eingetretenen weiteren Verteuerung aller Verbrauchsgütergegenstände die am 18. 5. eingereichte Forderung in Höhe von 80 Proz. auf die bestehenden Gesamtlöhne auf 60 Proz. erhöhen müßten. Die erhöhte Forderung wurde entgegengenommen und den Arbeitervertreter gleichmäßig die Mitteilung gemacht, daß in der Zeitung des Reichsarbeitsverbandes eine Forderung eingetreten und zum Vorübergehen beschied. Herr Baron v. Mittel-Danhausen in

